

Reform des Verkehrszentralregisters: „Punkterabatt“ durch Prozesstaktik?

Derzeit in aller Munde ist die zum 01.05.14 in Kraft tretende Reform des Verkehrszentralregisters. Durch die stärkere Betonung schwerer Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, sowie den Wegfall von Eintragungen nicht verkehrssicherheitsrelevanter Verstöße soll das eigentliche Ziel der Verbesserung der Verkehrssicherheit in den Vordergrund gerückt werden.

Weiteres Ziel dieser Reform ist unter anderem, die unübersichtlichen Tilgungsregelungen des alten Systems zu beseitigen. Hierbei fällt insbesondere auch die sog. Hemmungsregelung weg, wonach eine neue Eintragung die Tilgung (Löschung) früherer, noch nicht gelöschter, Verstöße verhindert.

Künftig werden einfache Ordnungswidrigkeiten (OWi) mit einem Punkt, grobe OWi (solche, für die ein Regelfahrverbot vorgesehen ist) und „einfache“ Verkehrsstraftaten mit zwei Punkten, und Verkehrsstraftaten mit richterlicher Entziehung der Fahrerlaubnis mit drei Punkten bewertet. Ab vier Punkten wird man ermahnt, ab 6 Punkten verwarnt, und ab 8 Punkten ist der Führerschein weg.

Was passiert mit meinen alten Punkten?

Bestehende Punkte werden nach einem bestimmten Schema umgerechnet. Nicht verkehrssicherheitsrelevante Verstöße (z.B. Fahren ohne Plakette in der Umweltzone, Verstoß gegen Fahrtenbuchauflage etc.) werden künftig nicht mehr eingetragen, solche Punkte werden bei Umstellung sogar automatisch gelöscht.

Allerdings verlängern sich die Tilgungsfristen für neue Eintragungen auf mindestens 2,5 Jahre (früher: mindestens 2 Jahre), wobei jedoch keine Hemmung mehr durch neu eingetragene Punkte erfolgt; jeder nach neuem Recht eingetragene Verstoß „verjährt“ selbständig.

Gegen mich läuft ein Straf- oder Bußgeldverfahren - was passiert damit?

Hier kann der Zeitpunkt der Eintragung - vor oder nach der Umstellung - deutliche Auswirkungen auf den endgültigen Punktestand haben. Eine allgemeingültige Aussage lässt sich jedoch leider nicht treffen.

Tatsächlich gibt es Fallgestaltungen, bei denen – wenn die Verteidigung im übrigen keine Aussicht auf Erfolg hat – es sinnvoll ist, die Eintragung noch vor der Umstellung des Registers zu erwirken; in anderen Fällen empfiehlt es sich dagegen, das Verfahren durch prozesstaktische Maßnahmen über den 1. Mai hinauszuzögern.

Ein Beispiel:

Fünf Voreintragungen mit insgesamt 14 Punkten; neues Urteil z.B. wegen fahrlässiger Körperverletzung (*ohne* Fahrverbot oder Führerscheinentzug durch den Richter): bei Eintragung *vor* dem 01.05.14 werden fünf Punkte eingetragen, so dass kurzfristig 19 Punkte erreicht werden, weshalb die Führerscheinstelle zwingend die Fahrerlaubnis entziehen müsste.

Würde das Urteil dagegen erst *nach* dem 01.05.14 rechtskräftig, so würden gar keine Punkte eingetragen, weil es für die fahrlässige Körperverletzung nach neuem Recht nur Punkte gibt, wenn im Urteil ein Fahrverbot angeordnet oder der Führerschein entzogen wurde; der Führerschein wäre damit gar nicht erst in Gefahr.

Auch kann es von Vorteil sein, trotz längerer Lösungsfristen die Eintragung nach dem 01.05.14 zu erwirken, etwa um die Tatsache auszunutzen, dass die Eintragung dann die Löschung älterer Punkte nicht mehr verhindert, wie folgender aktueller **Fall aus der Praxis** zeigt:

3 Punkte eingetragen am 15.01.12 (also eigentlich am 15.01.14 zu löschen); Verfahren wegen neuem Verstoß mit 3 Punkten (Tattag am 15.12.13, also vor der Löschung der bisherigen Punkte); wenn die Eintragung *vor* der Umstellung erfolgt (Rechtskraft etwa am 01.02.14), hat der Betroffene wegen der Tilgungshemmung 6 Punkte, die in 3 „neue“ Punkte umgerechnet werden, und erst am 01.02.16 ge-

löscht werden; bei Rechtskraft 01.05.14 erhält der Betroffene nach neuem Recht nur 1 Punkt; die Löschung der früheren Punkte wird nicht gehemmt, so daß es bei nur 1 Punkt (statt wie oben 3) bleibt, der dann aber bis 01.11.16 stehen bleibt.

Umgekehrt kann die Eintragung vor der Umstellung sinnvoll sein, z.B. bei einem Verfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 31 km/h innerorts (und ansonsten „blankem“ Register): bei Eintragung *vor* der Umstellung gibt es 3 Punkte, die in 1 „neuen“ Punkt umgerechnet werden, und die nach altem Recht „verjähren“, also nach zwei Jahren.

Wenn die Eintragung *nach* dem 01.05.14 erfolgt, gibt es 2 „neue“ Punkte (da grobe OWi mit Regelfahrverbot), die sogar erst in 5 Jahren gelöscht werden.

In vielen Fällen kann also die Entscheidung, wann die Eintragung herbeigeführt wird, erhebliche Auswirkungen auf den künftigen Punktestand - und sogar auf den Bestand der Fahrerlaubnis - haben, abhängig von Art und Anzahl der Voreintragungen und deren jeweiligen Tilgungsfristen.

Was kann ich tun?

Wenn also ein Bußgeld- oder Strafverfahren anhängig ist, sollte der Betroffene sich von einem Rechtsanwalt über die beste Taktik beraten lassen. In geeigneten Fällen sollte er den Anwalt sodann das Verfahren durch entsprechende prozesstaktische Maßnahmen über den 01.05.14 hinauszögern, oder aber gegebenenfalls auf eine Beschleunigung hinwirken lassen.

Allerdings kommt es für das anzuwendende Recht nicht auf den Tag der Rechtskraft an, sondern auf die tatsächliche Eintragung, also auf den Tag der Übermittlung an die Registerbehörde. Da dies durchaus bis zu einige Wochen ab Rechtskraft in Anspruch nehmen kann, sollte eine solche Beratung frühzeitig erfolgen.

Soll ich noch vor der Umstellung ein freiwilliges Seminar zum Punkteabbau machen?

Da die neuen Fahreignungsseminare voraussichtlich deutlich teurer werden, ist diese Frage berechtigt. Es kommt jedoch auch hier auf den Einzelfall an, so dass der Betroffene sich auch hierzu anwaltlich beraten lassen sollte.

Aufgrund der Dauer der Seminare - und möglicherweise auch eines „Ansturms“ auf die Fahrschulen mit entsprechenden Wartezeiten - ist auch hier baldiges Handeln geboten.

*Jörg Christmann
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Kanzlei Bals & Kollegen, Manching*